

21.501 n Parlamentarische Initiative. Indirekter Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative. Netto-Null-Treibhausgasemissionen bis 2050 (UREK-N)
(Differenzen)

Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Antrag der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates
vom 15. Juni 2022	vom 15. September 2022	vom 26. September 2022	vom 27. September 2022
		<i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates, wo nichts vermerkt ist</i>	<i>Zustimmung</i>

4

**Bundesgesetz
über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen
Bereitstellung einer
sicheren Stromversorgung im Winter
(Änderung des Energiegesetzes)**

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf die Artikel 74 und 89 der Bundesverfassung¹, beschliesst:

¹ SR 101

Geltendes Recht	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
Art. 35 Erhebung und Verwendung		Das Energiegesetz vom 30. September 2016 ¹ wird wie folgt geändert:	Art. 35	
¹ Die Vollzugsstelle gemäss Artikel 64 erhebt von den Netzbetreibern einen Zuschlag auf dem Netznutzungs-entgelt für das Übertragungsnetz (Netzzuschlag) und legt ihn in den Netzzuschlagsfonds (Art. 37) ein. Die Netzbetreiber können den Netzzuschlag auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwälzen.				
² Mit dem Netzzuschlag werden finanziert:			² ...	
a. die Einspeiseprämie nach Artikel 21 im Einspeisevergütungssystem und die damit verbundenen Abwicklungskosten;				
b. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für Einspeisevergütungen nach bisherigem Recht;				
c. die nicht durch Marktpreise gedeckten Kosten für die Mehrkosten-Vergütungen nach Artikel 73 Absatz 4;				
d. die Einmalvergütung nach Artikel 25 und die Investitionsbeiträge nach den Artikeln 26 und 27;				
			d ^{bis} . die Einmalvergütung nach Artikel 71a Absatz 4;	

Geltendes Recht**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission
des Ständerates**

- e. die Marktprämie für Elektrizität aus Grosswasserkraftanlagen nach Artikel 30;
- f. die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen nach Artikel 32;
- g. die Geothermie-Erkundungsbeiträge und die Verluste aus Geothermie-Garantien nach Artikel 33;
- h. die Entschädigung nach Artikel 34;
- i. die jeweiligen Vollzugskosten, insbesondere die notwendigen Kosten der Vollzugsstelle;
- j. die Kosten des BFE, die diesem aus seinen Aufgaben gegenüber der Vollzugsstelle entstehen.

³ Der Netzzuschlag beträgt höchstens 2,3 Rappen/kWh. Der Bundesrat legt ihn bedarfsgerecht fest.

Nationalrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 45a Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden

¹ Beim Bau neuer Gebäude ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen.

² Die Kantone regeln die Ausnahmen, insbesondere wenn das Erstellen einer Solaranlage:

- a. anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften widerspricht;
- b. technisch nicht möglich ist; oder
- c. wirtschaftlich unverhältnismässig ist

³ Bis zum Inkrafttreten der kantonalen Gesetzesbestimmungen zu den Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden nach Artikel 45a regeln die Kantonsregierungen die Ausnahmen auf Verordnungsstufe.

Art. 45a

¹ Beim Bau neuer Gebäude mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von mehr als 300 m² ist auf den Dächern oder an den Fassaden eine Solaranlage, beispielsweise eine Photovoltaik- oder eine Solarthermieanlage, zu erstellen. Die Kantone können bei Gebäuden mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von weniger als 300 m² zusätzlich eine Pflicht vorsehen.

⁴ Kantone, welche Anforderungen zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten gemäss MuKE n 2014 Teil E oder weitergehend bis am 1. Januar 2023 eingeführt haben, sind von der Umsetzung von den Absätzen 1-3 befreit.

Nationalrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 45b Nutzung der Sonnenenergie bei Infrastrukturen des Bundes

¹ Die Sonnenenergie ist auf den dafür geeigneten Infrastrukturoberflächen des Bundes bestmöglich zu nutzen.

² Der Bundesrat regelt die Rahmenbedingungen und Einzelheiten.

Art. 45b

¹ ...

... zu nutzen.

Geeignete Flächen sind bis 2030 solaraktiv auszurüsten.

Nationalrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 71a Übergangsbestimmungen zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Photovoltaik-Grossanlagen

▽ Ausgabenbremse (Abs. 3)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹Für Photovoltaik-Grossanlagen mit einer jährlichen Mindestproduktion von 10 GWh, wovon mindestens 45 Prozent im Winterhalbjahr (1. Oktober–31. März) anfallen, und die dazugehörigen Anschlussleitungen gilt, bis schweizweit insgesamt solche Anlagen bis zu einer Gesamtproduktion von 2 TWh erstellt sind, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. sie standortgebunden sind;
- c. für sie keine Planungspflicht und UVP-Pflicht besteht;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung den anderen nationalen und kantonalen Interessen vorgeht; und
- e. sie in Mooren und Moorlandschaften nach Bundesverfassung Artikel 78 Absatz 5 ausgeschlossen sind.

Art. 71a

▽ Ausgabenbremse (Abs. 3)
(Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)

¹Für Photovoltaik-Grossanlagen, bis schweizweit solche Anlagen bis insgesamt zu einer jährlichen Gesamtproduktion von maximal 2 TWh erstellt sind, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1^{bis} erfüllen, sowie für ihre Anschlussleitungen, gilt, dass:

- a. ...
- b. sie von nationalem Interesse und standortgebunden sind; bei Anlagen in Objekten nach Artikel 5 NHG bleibt bei einer Abweichung von der ungeschmälernten Erhaltung die Pflicht zur grösstmöglichen Schonung unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder Ersatzmassnahmen bestehen;
- c. für sie keine Planungspflicht besteht;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht;
- e. sie ausgeschlossen sind in
 1. Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 der Bundesverfassung,
 2. Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG, und in

Nationalrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

3. Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 des Jagdgesetzes vom 20. Juni 1986.

^{1bis} Die Anlagen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. die jährliche Mindestproduktion beträgt 10 GWh, und
- b. die Stromproduktion im Winterhalbjahr (1. Oktober-31. März) beträgt mindestens 500 kWh pro 1 kW installierter Leistung.

² Die Bewilligung wird durch den Kanton erteilt, wenn die Standortgemeinde und die betroffenen Grundstückseigentümer der Photovoltaik-Anlage zugestimmt haben.

³ Anlagen nach Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise an das Stromnetz angeschlossen werden, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung von 50 bis 60 Prozent an die effektiven Investitionskosten. Die Netzanschlussinvestitionskosten werden vollständig dem Netzzuschlagsfonds belastet. Der Bundesrat legt die Ansätze fest.

⁴ Die Anlagen nach Absatz 1 werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme ersatzlos zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

² Die Bewilligung für Photovoltaik-Grossanlagen wird durch den Kanton erteilt, wobei die Zustimmung der Standortgemeinde und der Grundeigentümer vorliegen muss.

³ Anlagen nach Absatz 1, die bis zum 31. Dezember 2025 mindestens teilweise Elektrizität ins Stromnetz einspeisen, erhalten vom Bund eine Einmalvergütung in der Höhe von maximal 60% der Investitionskosten. Der Bundesrat legt die Ansätze im Einzelfall fest; die Anlagenbetreiber reichen dazu eine Wirtschaftlichkeitsrechnung ein. Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von Elektrizität der Anlagen nach Absatz 1, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

⁴ Die Anlagen werden bei endgültiger Ausserbetriebnahme vollständig zurückgebaut und die Ausgangslage wiederhergestellt.

Nationalrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Art. 71b Übergangsbestimmung zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Speicherwasserkraftwerken

¹Für das Speicherwasserkraftwerk nach Absatz 2 gilt bei seiner Erweiterung, dass

- a. der Bedarf ausgewiesen ist;
- b. dafür keine Planungspflicht besteht;
- c. das Interesse an der Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

²Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten für sämtliche zur Realisierung des Vorhabens nötigen und zur rationalen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb des Kraftwerksystems beim Projekt Grimsensee, Kanton Bern, Gemeinde Guttannen, mit Erhöhung des Grimselsees um 23 m und Verlegung der Grimselpassstrasse.

Art. 75a Übergangsbestimmung zur Pflicht zur Nutzung der Solarenergie bei Gebäuden

Die Kantone erlassen die Ausnahmegesuche gemäss Artikel 45a Absatz 2 EnG bis zum 31. Dezember 2023. Gesuche, die vor diesem Zeitpunkt eingereicht werden, unterstehen der Pflicht gemäss Artikel 45a Absatz 1 EnG nicht.

Art. 75a

...

... bis zum 1. Januar 2023. Gesuche, ...

Nationalrat**Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

II

¹ Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

² Es tritt am [Tag nach seiner Verabschiedung durch das Parlament] in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

II

³ Für Gesuche nach den Artikeln 71a und 71b, die bis am 31. Dezember 2025 öffentlich aufgelegt werden sowie bei allfälligen Beschwerdeverfahren, bleiben die Artikel 71a und 71b anwendbar.